



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Thal
Am Kirchberg 2
8051 Thal

GZ: BHGU-409588/2022-8
BHGU-409567/2022

Ggst.: Christian Unger, 8051 Thal, Thalstraße 501, Grst. Nr. 521/1
(zukünftig 521/3), KG 63285 Thal, Errichtung eines
Lebensmittelmarktes mit 33 KFZ-Abstellplätzen, einer
Photovoltaikanlage mit 148 kWp, einer Retentionsanlage, einer
Stützmauer sowie Geländeänderungen

Anlagenreferat

Gewerberecht
Baurecht

Bearb.: Mag. Julia Schweppe

Tel.: +43 (316) 7075-404

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 13.07.2022

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Unimarkt Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb eines Lebensmittelmarktes mit 33 KFZ-Abstellplätzen, einer Photovoltaikanlage mit 148 kWp sowie einer Retentionsanlage auf dem Standort Grst. Nr. 521/1 (zukünftig 521/3), KG 63285 Thal, 8051 Thal, Thalstraße 501, angesucht.

Weiters wurde von Herrn Christian Unger um *baurechtliche Bewilligung* für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 33 KFZ-Abstellplätzen, einer Photovoltaikanlage mit 148 kWp, einer Retentionsanlage, einer Stützmauer sowie für Geländeänderungen am oben angeführten Standort angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 27.07.2022, 09:00 Uhr,

angeordnet.



Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Thal, Am Kirchberg 2, 8051 Thal

Aufforderung an den/die Konsenswerber/in:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 77, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Mag. Julia Schweppe

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640043

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30

Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin zur Akteneinsicht vorher telefonisch vereinbart werden muss.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Julia Schweppe
(elektronisch gefertigt)